

§ 29 IG-L-MKV 2012 Anzahl der Messstellen und deren regionale Verteilung

IG-L-MKV 2012 - IG-L-Messkonzeptverordnung 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.04.2021

1. (1) Für die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation ist die in Tabelle 4 angeführte Mindestanzahl an Messstellen einzurichten und zu betreiben, welche auch die Messstellen des Umweltbundesamtes gemäß § 22 umfasst. Bezüglich der großräumigen Standortkriterien sind die in Anlage 2 genannten Faktoren für Messstellen zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation zu berücksichtigen.

Untersuchungsgebiet/ Landesgebiet	SO ₂	NO ₂ , NO _x
Burgenland	(1)	(1)
Kärnten	1 (1)	2 (1)
Niederösterreich	2 (1)	2 (1)
Oberösterreich	1 (2)	1 (2)
Salzburg	0	1
Steiermark	2	1 (1)
Tirol	0	1
Vorarlberg	0	1
Wien	0	0
Summe	6 (5)	9 (6)

1. (2) Hinsichtlich der Bekanntgabe der Standorte der Messstellen ist § 7 anzuwenden.

In Kraft seit 03.08.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at